



Offenlegungsbericht der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe

**Offenlegung gemäß CRR
zum 31.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	11
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	14
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	14
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	17
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	21
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	24
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	25
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	27
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	28
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	29
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	30
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	31
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	33
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	34
	Anlage 1: Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	35
	Anlage 2: Art und Beträge der Eigenmittelelemente	49
	Anlage 3: Zusammensetzung der Verschuldungsquote	57

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)

- Art. 455 CRR (Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe (www.nispa.de) veröffentlicht.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 „Chancen und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und am 13.08.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3 „Chancen und Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Die Risikoberichterstattung im Lagebericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	keine	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	keine	keine

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen und in der Satzung der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken als Vertretung des Trägers der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen

die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz von Nordrhein-Westfalen beachtet.

Eine Findungskommission und gegebenenfalls ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. mehrere Jahre leitende Tätigkeit oder Vorstandserfahrung) vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und des Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer vorgeschlagen und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes von der Trägervertretung bestätigt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist das gewählte Mitglied der Vertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde gebildet. Die Anzahl der im Jahr 2017 stattgefundenen Sitzungen beträgt 5.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 „Chancen- und Risikobericht“ offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

Handelsbilanz zum 31.12.2017			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	23.104.863,88	-5.807.820,87	1)	--	--	17.297.043,01
10.	Genussrechtskapital	199.200,00	-198.985,81	1)	--	--	214,19
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	106.026.416,01	-17.330.663,49	2)	88.695.752,52	--	--
12.	Eigenkapital						
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	152.271.916,92	--		152.271.916,92	--	--
	d) Bilanzgewinn	3.108.925,35	-3.108.925,35	3)	--	--	--
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b, 37 CRR)						-22.007,50	--
					240.945.661,94		17.297.257,20

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) Abzug aus Amortisation nachrangiger Verbindlichkeiten bzw. Genussrechte (Art. 476 – 478, 481 CRR) u. anteiliger Zinsen
- 2) Abzug der Zuführung zum Fonds für allg. Bankrisiken gem. Art. 26 (1) f) CRR wg. Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (9,7 Mio. EUR) und Abzug der für die Ansparrücklage der EAA gebundenen Mittel (7,6 Mio. EUR)
- 3) Anrechnung des Bilanzgewinns als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Art. 26 (1) c) CRR erst nach Gewinnverwendungsbeschluss durch die Zweckverbandsversammlung im Folgejahr

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe hat Sparkassen-Kapitalbriefe mit Nachrangabrede und Genussrechtskapital begeben, die dem Ergänzungskapital zugerechnet werden. Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der Anlage 1 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 2 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB insbesondere im Abschnitt 2.3.3 „Vermögenslage“ und im Abschnitt 3 „Chancen- und Risikobericht“ wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (Mio. EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k. A.
Öffentliche Stellen	0,01
Multilaterale Entwicklungsbanken	k. A.
Internationale Organisationen	k. A.
Institute	1,85
Unternehmen	29,71
Mengengeschäft	32,97
Durch Immobilien besicherte Positionen	29,15
Ausgefallene Positionen	13,56
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,38
Gedckte Schuldverschreibungen	0,49
Verbriefungspositionen	k. A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k. A.
OGA	7,77
Beteiligungspositionen	4,89
Sonstige Posten	5,29
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,85
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	13,21

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	2.382,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115,58	0,00	0,00	115,58	0,942	0,00
Frankreich	11,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,68	0,00	0,00	0,68	0,006	0,00
Niederlande	24,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,61	0,00	0,00	1,61	0,013	0,00
Italien	3,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,24	0,00	0,00	0,24	0,002	0,00
Großbritannien	12,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60	0,00	0,00	0,60	0,005	0,00
Irland	5,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,36	0,00	0,00	0,36	0,003	0,00
Dänemark	6,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,24	0,00	0,00	0,24	0,002	0,00
Griechenland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Azoren	2,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,07	0,001	0,00
Kanarische Inseln	5,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,34	0,00	0,00	0,34	0,003	0,00
Belgien	3,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,23	0,00	0,00	0,23	0,002	0,00
Luxemburg	4,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,34	0,00	0,00	0,34	0,003	0,00
Norwegen	13,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	0,00	0,00	0,11	0,001	2,00
Schweden	5,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,20	0,002	2,00
Finnland	11,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,18	0,00	0,00	0,18	0,002	0,00
Österreich	15,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	0,00	0,19	0,002	0,00
Büdingen	1,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,05	0,000	0,00
Türkei	0,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,03	0,000	0,00
Litauen	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Polen	0,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Tschechische Repub...	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,50
Slowakei	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,50
Ungarn	0,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,04	0,000	0,00
Bulgarien	0,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,000	0,00
Russische Föderation	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Kasachstan	0,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,000	0,00
Bosnien /Herzegowina	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Guernsey	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Jersey	0,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,03	0,000	0,00



31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe			
Insel Man	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Marokko	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Tunesien	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,00
Nigeria	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Mauritius	0,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Puerto Rico	9,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,62	0,00	0,00	0,62	0,005	0,000	0,00
Kanada	1,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,03	0,000	0,000	0,00
Mexiko	3,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,22	0,00	0,00	0,22	0,002	0,000	0,00
Bermuda	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Costa Rica	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Panama	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Kaiman-Inseln	0,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,05	0,000	0,000	0,00
Jungferinsel	0,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,04	0,000	0,000	0,00
Curacao-Insel	0,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Kolumbien	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Peru	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Brasilien	0,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,04	0,000	0,000	0,00
Chile	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Israel	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Bahrain	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Abu Dhabi	0,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Pakistan	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Indien	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Süd-Borneo	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Nord-Borneo	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Singapur	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,000	0,000	0,00
China	0,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,000	0,000	0,00
Republik Korea	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,00
Japan	1,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,00	0,00	0,09	0,001	0,000	0,00
Hongkong	0,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,03	0,000	0,000	1,25
Australien	1,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,10	0,001	0,000	0,00
Neuseeland	2,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,04	0,000	0,000	0,00
Schweiz	7,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00	0,12	0,001	0,000	0,00
Gesamt	2.543,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122,66	0,00	0,00	122,66	1,000	--	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	1.751,6
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0055
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,096

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.389,0 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen und derivative Positionen ausgewiesen. Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	82,3
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	130,2
Öffentliche Stellen	10,6
Multilaterale Entwicklungsbanken	8,3
Institute	201,3
Unternehmen	466,5
Mengengeschäft	902,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.107,5
Ausgefallene Positionen	160,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	5,6
Gedeckte Schuldverschreibungen	61,0
OGA	152,6
Sonstige Posten	77,5
Gesamt	3.365,6

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen



Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (96,13 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisations ohne Erwerbzweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	129,8	0,0	17,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	131,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	10,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	157,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	7,8	0,0	0,0	38,3	3,3	47,7	27,9	32,4	44,9	27,6	6,1	128,4	75,5	3,2	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3	46,9	21,0	32,3	34,4	27,6	5,9	125,4	54,4	3,2	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	630,2	15,3	4,5	30,5	42,2	46,1	7,6	6,4	47,0	89,6	5,8	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	15,3	4,5	30,5	42,2	46,1	7,6	6,4	47,0	89,6	5,8	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	749,5	9,1	1,9	20,1	41,0	42,2	4,7	5,7	121,9	96,3	2,8	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	1,9	20,1	41,0	40,3	4,7	5,7	121,9	96,3	2,8	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	37,4	6,5	4,4	5,6	9,3	26,7	1,5	1,4	27,1	27,4	0,0	0,0
Positionen mit besonders hohen Risiken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	68,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute / Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	147,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	102,1
Gesamt	374,4	147,0	148,9	1.455,4	34,2	58,9	84,1	124,9	159,9	41,4	28,3	328,9	288,8	11,8	102,1

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	129,8	9,3	8,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	70,5	36,3	24,3
Öffentliche Stellen	0,0	10,9	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	21,6	111,7	26,8
Unternehmen	63,7	42,4	336,9
Mengengeschäft	293,9	88,3	543,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	36,4	75,9	982,9
Ausgefallene Positionen	15,6	14,6	117,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1,3	0,0	3,2
Gedeckte Schuldverschreibungen	23,2	26,0	19,5
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	153,1
Sonstige Posten	102,1	0,0	0,0
Gesamt	758,1	415,4	2.215,5

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017 und auf den „Chancen und Risikobericht“ im Lagebericht 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum - 5,6 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 2,6 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1,2 Mio. EUR.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0	6,7	0,0	0,0	2,6	1,2	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0		0,0	0,0			0,0
Privatpersonen	30,0	9,7		0,0	-1,9			16,2
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	74,4	22,0		0,7	-3,4			54,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	5,5	2,8		0,0	0,3			2,7
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5,2	2,3		0,0	1,4			0,0
Verarbeitendes Gewerbe	7,6	2,7		0,2	-0,2			1,1
Baugewerbe	6,3	3,1		0,1	0,0			5,5
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	15,3	2,9		0,3	-2,7			13,2
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,8	0,5		0,0	0,0			0,9
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,5	0,2		0,0	-0,1			1,1
Grundstücks- und Wohnungswesen	8,7	1,4		0,0	-1,8			21,2
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	24,5	6,1		0,1	-0,3			8,8
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0		0,0	0,0			0,0
Pauschalierte EWB	0,0	0,6		0,0	-0,1			0,0
Pauschalwertberichtigung	0,0	0,0		0,0	-0,2			0,0
Gesamt	104,4	32,3		6,7	0,7			-5,6

 Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen ¹

¹ Für die pauschalierte EWB, die Pauschalwertberichtigung, die Direktabschreibungen und die Eingängen auf abgeschriebene Forderungen erfolgt keine Branchenzuordnung

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	104,1	32,0	6,7	0,7	70,5
EWR	0,3	0,3		0,0	0,2
Sonstige	0,0	0,0		0,0	0,0
Gesamt	104,4	32,3	6,7	0,7	70,7

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	44,8	6,6	10,9	8,2	0,0	32,3
Rückstellungen	1,9	0,1	1,3	0,0	0,0	0,7
Pauschalwertberichtigungen	6,9	0,0	0,2	0,0	0,0	6,7
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	53,6	6,7	12,4	8,2	0,0	39,7

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) hat die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe nicht benannt.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Institute	Standard & Poor's sowie Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's sowie Moody's
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's sowie Moody's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	147,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	73,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	10,5	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	109,2	0,0	10,0	0,0	40,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	7,8	0,0	0,0	0,0	0,0	401,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	652,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	994,5	75,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,1	62,3	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	10,1	56,0	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute / Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	135,9	0,0	15,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	36,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	386,6	56,0	20,8	996,0	116,8	135,9	652,5	624,1	65,4	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	161,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	81,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	12,9	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	157,8	0,0	13,5	0,0	40,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	7,8	0,0	0,0	0,0	0,0	380,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	600,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	994,5	75,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,9	60,4	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	10,1	56,0	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute / Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	135,9	0,0	15,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	61,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	36,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	459,3	56,0	24,3	996,0	116,8	135,9	600,2	602,1	63,5	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR sowie von Beteiligungspositionen, die aufgrund von Artikel 128 CRR der Risikopositionsklasse „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“ zugeordnet werden. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert ausgewiesen. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei der Beteiligung zum Bilanzstichtag vorliegen, erfolgt eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Zum Bilanzstichtag liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert der Beteiligungen unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten. Latente Neubewertungsreserven werden nicht ermittelt.

31.12.2017 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	3,2	nicht vorhanden	nicht vorhanden
davon andere Beteiligungspositionen	3,2		
Funktionsbeteiligungen	37,8		
davon andere Beteiligungspositionen	37,8		
Kapitalbeteiligungen	4,9		
davon andere Beteiligungspositionen	4,9		
Gesamt	45,9		

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen bei der Sparkasse

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anererkennungsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute), Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstitute und Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften, inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

31.12.2017 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Unternehmen	9,5	13,1
Mengengeschäft	5,5	47,9
Ausgefallene Positionen	0,3	2,9
Gesamt	15,3	63,9

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Zum Stichtag liegen Bestände in Fremdwährungen vor. Die Eigenkapitalanforderung hierzu beträgt 0,8 Mio. EUR. Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Dabei kommen sowohl GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) als auch wertorientierte Methoden zum Einsatz.

Im Rahmen der GuV-orientierten Methoden erfolgen vierteljährlich Simulationen von Rentabilitäts- und Bilanzstrukturszenarien, wobei mindestens vier Zinsszenarien (erwartete Zinskurve, Zinsanstiegsszenario, Zinssenkungsszenario und Zinskurve mit erhöhten Geldmarktzinsen) entwickelt und deren Auswirkungen auf den Zinsüberschuss dargestellt werden. Die Standardszenarien werden ergänzt durch weitere Zinsszenarien mit einer flachen, konstanten und inversen Zinskurve.

Für Bestände mit unbestimmter Fristigkeit wird das Konzept der gleitenden Durchschnitte verwendet.

Bei allen Berechnungen sind für Produkte im Einlagen- und Kreditgeschäft, die mit vertraglich vereinbarten Sondertilgungsrechten ausgestattet sind, Annahmen zu vorzeitigen Verfügungen hinterlegt.

Da die ausschließliche Steuerung der Zinsspanne keine ausreichenden Informationen über die aus Zinspositionen entstehenden Risiken bzw. die sich hierin verbergenden Performancepotenziale liefert, hat die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ein Steuerungskonzept implementiert, das neben der Steuerung der Zinsspanne die wertorientierte Ermittlung der Transformationsperformance als strenge Nebenbedingung beinhaltet. Das Risiko wird als Betrag in Euro (VaR) sowie über den Begriff des Zinsbuchhebels angegeben. Zur Bestimmung des barwertigen Risikos wird das Modell der (modernen) historischen Simulation (Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 250 Tage) verwandt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 und § 4 Absatz 1 Nr. 3 der Finanzinformationenverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets unterhalb der Schwelle von 20 Prozent. Bei der Ermittlung der Barwertveränderung des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks sind die Cashflows aus Pensionsrückstellungen mit eingeflossen.

31.12.2017	Berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	-37,0	2,8

12 Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt ausschließlich derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe wendet zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags hierzu die Ursprungsrisikomethode (Laufzeitmethode) an.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposure) berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand über die Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte festgelegt. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich aus dem Haftungsverbund. Die Geschäfte werden nur mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Im Rahmen der Derivategeschäfte der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe werden weder Risikominderungstechniken in Form von Sicherheiten noch das aufsichtsrechtlich anerkannte Nettingverfahren angewandt. Des Weiteren werden mit den Kontrahenten auch keine Sicherheits-Margins und Nachschussverpflichtungen über die Laufzeit des entsprechenden Geschäfts vereinbart.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten (Clean-Price nach Barwertmethode) bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Die in den Vorjahren gebildete Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus der imparitätischen Einzelbewertung von Derivaten, wird - vermindert um eine gleichmäßige, erfolgswirksame Auflösung ab dem Jahr 2016 über einen Zeitraum von zehn Jahren – fortgeführt.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Im Bestand der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe befinden sich ausschließlich Zinsderivate. Positive Wiederbeschaffungswerte bestehen hier zum 31.12.2017 in Höhe von 4,8 Mio. EUR. Das gesamte Gegenparteausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 17,0 Mio. EUR.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus der Emission von Pfandbriefen und Weiterleitungsdarlehen. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger werden durch die Deckungsmasse gesichert. Bei den Weiterleitungsdarlehen stehen den als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerten zweckgebundene spezifische Verbindlichkeiten gegenüber.

Zum Berichtsstichtag 31.12.2017 waren von den bilanziellen Vermögenswerten der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe 320.498,8 TEUR belastet. Die Höhe der Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Eine Übersicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die darüber hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionspielraum sicher.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 3,5 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen, sonstige Anlagegüter und Kassenbestände.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	322.913,9		2.589.110,2	
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0	203.345,1	0,0
davon Schuldtitel	16.244,6	16.425,3	293.455,9	300.528,2
davon sonstige Vermögenswerte	1.619,2		89.064,4	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0,0	2.172,8

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	288.210,1	322.913,9

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR² nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 7,80 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg 0,25 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg des Kernkapitals bei gleichzeitigem leichtem Rückgang der Gesamtrisikoposition.

Die Zusammensetzung der Verschuldungsquote ist der Anlage 3 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

² Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Anlage 1: Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

1. Genussrechtskapital ohne außerordentliches Kündigungsrecht über nom. 199,2 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000456TP4
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	S-Genussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,2 TEUR
9	Nennwert des Instruments	199,2 TEUR
9a	Ausgabepreis	199,2 TEUR
9b	Tilgungspreis	199,2 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.11.2012
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	31.12.2017
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2017
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,65 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Bilanzgewinn
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Vollständige Bedingungen

- § 1 Die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe (nachfolgend Sparkasse genannt) begibt auf den Namen lautende Genussscheine unter der Bezeichnung „Genussscheine Ausgabe 2012 / 2017“.
- § 2 (1) Die Genussscheine werden ausschließlich an Beschäftigte der Sparkasse ausgegeben.
(2) Die Übertragbarkeit der Genussscheine auf Dritte ist in jeder Form ausgeschlossen. Ausnahmen sind der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit der / des Beschäftigten oder ihres / seiner Ehegatten / Ehegattin sowie die Arbeitslosigkeit der / des Beschäftigten möglich. In diesen Fällen ist die Übertragbarkeit unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen gegeben. Die Sparkasse ist bereit, bei der erforderlichen Übertragung an berechnete Beschäftigte zu marktgerechten Kursen beratend und vermittelnd tätig zu werden.
- § 3 (1) Der Nennbetrag der Genussscheine beträgt 350 €, 1.000 € und 2.000 €.
(2) Die Ausgabe erfolgt am 30. November 2012 zum Nennwert.
(3) Die Genussscheine sind depotmäßig zu buchende Wertpapiere und sind in einer Sammelurkunde verbrieft; die Verwahrung der Sammelurkunde erfolgt in Hausverwahrung bei der Sparkasse. Ein Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden besteht nicht. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.
- § 4 (1) Die Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 2,65 % auf den Nennbetrag. Beginnt oder endet das Genussrechtsverhältnis innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung.
(2) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gem. § 7 noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist.
(3) Die Ausschüttung wird jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2012 hingegen wird gemeinsam mit derjenigen für das Jahr 2013 vorgenommen.
- § 5 Die Genussscheine sind befristet bis zum 31. Dezember 2017.
- § 6 Das Genussrechtsverhältnis ist beiderseits für die gesamte Laufzeit unkündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis der / des Beschäftigten endet.
- § 7 Das Genussscheinkapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussscheinkapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussscheinkapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Abs. 2a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.
- § 8 (1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 7 der Bedingungen herabgesetztes Genussscheinkapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind – im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 – in Höhe des nach § 4 Abs. 1 festgelegten Satzes ohne entgangene Zinsen auf die Ausschüttungen nachzuholen.
(2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der Genussscheine.
- § 9 (1) Soweit mit anderen Kapitalgebern im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 8 der Bedingungen getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.
(2) Im Übrigen bestimmt sich das Verhältnis der Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch das Institut, so dass Ansprüche aus früher aufgenommenem Kapital vorgehen. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der stillen Einlage gemäß § 10 Abs. 4 KWG ist die Erbringung der Einlage, bei Genussscheinemissionen der Beginn der Laufzeit.
- § 10 Die Genussscheine verbrieft lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und / oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.
- § 11 Nach der Beendigung der vereinbarten Laufzeit löst die Sparkasse die Genussscheine durch Zahlung des Nennbetrags bzw. im Falle des § 7 der Bedingungen durch Zahlung des verringerten Wertes ab. Der Rückzahlungsanspruch wird am ersten Bankarbeitstag nach Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 durch den Verwaltungsrat fällig. Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit dem in § 4 Abs. 1 genannten Ausschüttungssatz verzinst.
- § 12 Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (vgl. § 10 Abs. 5 S. 4 KWG).
- § 13 Das Genussrechtskapital tritt vorbehaltlich § 9 der Bedingungen gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.
- § 14 Die Genussscheine werden durch etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.
- § 15 Da die Genussscheine ausschließlich an Beschäftigte abgegeben werden, erfolgen Bekanntmachungen, die die Genussscheine betreffen, im Hause der Sparkasse durch Rundschreiben. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussrechtsinhaber bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit und Rechtswirksamkeit genügt in jedem Falle die Veröffentlichung als Rundschreiben im Sinne von Satz 1.
- § 16 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- § 17 Für die Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist der Sitz der Sparkasse.

2. Sparkassen-Kapitalbrief mit Nachrangabrede über nom. 5.000 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5.000,0 TEUR
9	Nennwert des Instruments	5.000,0 TEUR
9a	Ausgabepreis	5.000,0 TEUR
9b	Tilgungspreis	5.000,0 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.01.2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.01.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,00 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.



Vollständige Bedingungen

§ 1	Verzinsung	Für das Anlagekapital ist vom Tage der Auszahlung an ein Festzins für die gesamte Laufzeit von 4,00 vom Hundert (act/act ICMA) für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Tage ab Auszahlung bis zum nächsten Zinstermin sind die Zinsen an dem auf die Auszahlung folgenden Zinstermin zu zahlen.
§ 2	Laufzeit und Tilgung	Der Sparkassenkapitalbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Valutierung erfolgt am 31.01.2013 (Donnerstag) die Rückzahlung erfolgt am 31.01.2023 (Dienstag).
§ 3	Kündigung	Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.
§ 4	Aufrechnungs- verbot	Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
§ 5	Sicherheiten	Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
§ 6	Nachrangabrede	Der Kapitalbetrag wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.
§ 7	Sonstiges	Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.
§ 11	Schriftform	Änderungen dieses Sparkassenkapitalbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

3. Sparkassen-Kapitalbrief mit Nachrangabrede über nom. 2.500 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.348,1 TEUR
9	Nennwert des Instruments	2.500,0 TEUR
9a	Ausgabepreis	2.500,0 TEUR
9b	Tilgungspreis	2.500,0 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	09.09.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	09.09.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,45 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Vollständige Bedingungen

§ 1	Verzinsung	Für das Anlagekapital ist vom Tage der Auszahlung an ein Festzins für die gesamte Laufzeit von 4,45 vom Hundert (act/act ICMA) für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 09. September eines jeden Jahres fällig. Für die Tage ab Auszahlung bis zum nächsten Zinstermin sind die Zinsen an dem auf die Auszahlung folgenden Zinstermin zu zahlen.
§ 2	Laufzeit und Tilgung	Der Sparkassenkapitalbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Valutierung erfolgt am 09.09.2010 (Donnerstag) die Rückzahlung erfolgt am 09.09.2020 (Mittwoch).
§ 3	Kündigung	Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.
§ 4	Aufrechnungs- verbot	Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
§ 5	Sicherheiten	Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
§ 6	Nachrangabrede	Der Kapitalbetrag wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.
§ 7	Sonstiges	Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.
§ 11	Schriftform	Änderungen dieses Sparkassenkapitalbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

4. Sparkassen-Kapitalbrief mit Nachrangabrede über nom. 5.000 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5.000,0 TEUR
9	Nennwert des Instruments	5.000,0 TEUR
9a	Ausgabepreis	5.000,0 TEUR
9b	Tilgungspreis	5.000,0 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.01.2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.01.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,00 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Vollständige Bedingungen

§ 1	Verzinsung	Für das Anlagekapital ist vom Tage der Auszahlung an ein Festzins für die gesamte Laufzeit von 4,00 vom Hundert (act/act ICMA) für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 25. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Tage ab Auszahlung bis zum nächsten Zinstermin sind die Zinsen an dem auf die Auszahlung folgenden Zinstermin zu zahlen.
§ 2	Laufzeit und Tilgung	Der Sparkassenkapitalbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Valutierung erfolgt am 25.01.2013 (Freitag) die Rückzahlung erfolgt am 25.01.2023 (Mittwoch).
§ 3	Kündigung	Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.
§ 4	Aufrechnungsverbot	Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
§ 5	Sicherheiten	Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
§ 6	Nachrangabrede	Der Kapitalbetrag wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.
§ 7	Sonstiges	Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.
§ 11	Schriftform	Änderungen dieses Sparkassenkapitalbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

5. Sparkassen-Kapitalbrief mit Nachrangabrede über nom. 2.500 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.500,0 TEUR
9	Nennwert des Instruments	2.500,0 TEUR
9a	Ausgabepreis	2.500,0 TEUR
9b	Tilgungspreis	2.500,0 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.01.2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.01.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,00 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Vollständige Bedingungen

§ 1	Verzinsung	Für das Anlagekapital ist vom Tage der Auszahlung an ein Festzins für die gesamte Laufzeit von 4,00 vom Hundert (act/act ICMA) für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 30. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Tage ab Auszahlung bis zum nächsten Zinstermin sind die Zinsen an dem auf die Auszahlung folgenden Zinstermin zu zahlen.
§ 2	Laufzeit und Tilgung	Der Sparkassenkapitalbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Valutierung erfolgt am 30.01.2013 (Mittwoch) die Rückzahlung erfolgt am 30.01.2023 (Montag).
§ 3	Kündigung	Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.
§ 4	Aufrechnungsverbot	Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
§ 5	Sicherheiten	Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
§ 6	Nachrangabrede	Der Kapitalbetrag wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.
§ 7	Sonstiges	Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.
§ 11	Schriftform	Änderungen dieses Sparkassenkapitalbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6. Sparkassen-Kapitalbrief mit Nachrangabrede über nom. 5.000 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	948,9 TEUR
9	Nennwert des Instruments	5.000,0 TEUR
9a	Ausgabepreis	5.000,0 TEUR
9b	Tilgungspreis	5.000,0 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.12.2008
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.12.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,42 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Vollständige Bedingungen

§ 1	Auszahlungskurs	Die Ausgabe erfolgt zu 100 % des Nennbetrages.
§ 2	Verzinsung	Für das Anlagekapital ist vom Tage der Valutierung an einen Festzins für die gesamte Laufzeit von 5,42 vom Hundert für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 10.12. eines jeden Jahres fällig. Für die Tage ab Valutierung bis zum nächsten Zinstermin sind die Zinsen an dem auf die Auszahlung folgenden Zinstermin zu zahlen (Zinsberechnungsmethode actual / actual).
§ 3	Laufzeit und Tilgung	Der Sparkassenkapitalbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Rückzahlung erfolgt am 10.12.2018 in einem Betrag.
§ 4	Verzug	<p>Alle Zahlungen hat die Schuldnerin an die Gläubigerin unaufgefordert, kostenfrei und wertgerecht durch rechtzeitige Überweisung zu bewirken. Dabei bedeutet wertgerechte Überweisung, dass der Gläubigerin Zahlungen zum vereinbarten Fälligkeitstermin valutengerecht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Gehen Zinsen oder Kapitalzahlungen verspätet auf dem vereinbarten Konto der Gläubigerin ein, so ist diese berechtigt, von der Schuldnerin diejenigen Soll-Zinsen zu verlangen, welche der Gläubigerin durch die kontoführende Bank in Rechnung gestellt werden. Der Schuldnerin bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden der Gläubigerin nachzuweisen.</p> <p>Alle Zahlungen werden von der Schuldnerin auf das Konto gezahlt, welches der Schuldnerin von der Gläubigerin gesondert mitgeteilt wird.</p> <p>Die Gläubigerin ist unwiderruflich berechtigt, Zahlungen aus dem Sparkassenkapitalbrief auf die geschuldeten Leistungen in der in § 367 Abs. 1 BGB aufgeführten Reihenfolge zu verrechnen.</p>
§ 5	Kündigung	Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.
§ 6	Aufrechnungs- verzicht	Die Schuldnerin verzichtet gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt, auch im Vergleichs- oder Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Sparkassenkapitalbrief beeinträchtigt werden können. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
§ 7	Nachrangabrede	Der Kapitalbetrag wird im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.
§ 8	Sicherheiten	Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Schuldnerin noch durch Dritte gestellt.
§ 9	Sonstiges	Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.
§ 10	Abtretung	Die Abtretung des Sparkassenkapitalbriefes ist nur in einer Summe und höchstens dreimal möglich. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Jede Abtretung ist der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
§ 11	Schriftform	Änderungen dieses Sparkassenkapitalbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
§ 12	Geschäftsbericht	Die Schuldnerin verpflichtet sich, jährlich den neusten Geschäftsbericht unaufgefordert der Gläubigerin zu übersenden.
§ 13	Gerichtsstand und Kosten	Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf. Die Schuldnerin trägt alle im Zusammenhang mit der Ausfertigung dieser Urkunde entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren. Die Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief können von der Gläubigerin geltend gemacht werden, ohne dass sie die Urkunde vorlegen muss. Nach Ende der vereinbarten Laufzeit und vollständiger Zahlung von Zins und Tilgung sowie allen Kosten, Steuern und Gebühren wird die Gläubigerin der Schuldnerin die Sparkassenkapitalbrief-Urkunde zurücksenden.

7. Sparkassen-Kapitalbrief mit Nachrangabrede über nom. 2.500 TEuro

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.500,0 TEUR
9	Nennwert des Instruments	2.500,0 TEUR
9a	Ausgabepreis	2.500,0 TEUR
9b	Tilgungspreis	2.500,0 TEUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum-fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.01.2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.01.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,00 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Vollständige Bedingungen

§ 1	Verzinsung	Für das Anlagekapital ist vom Tage der Auszahlung an ein Festzins für die gesamte Laufzeit von 4,00 vom Hundert (act/act ICMA) für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 30. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Tage ab Auszahlung bis zum nächsten Zinstermin sind die Zinsen an dem auf die Auszahlung folgenden Zinstermin zu zahlen.
§ 2	Laufzeit und Tilgung	Der Sparkassenkapitalbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Valutierung erfolgt am 30.01.2013 (Mittwoch) die Rückzahlung erfolgt am 30.01.2023 (Montag).
§ 3	Kündigung	Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.
§ 4	Aufrechnungsverbot	Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
§ 5	Sicherheiten	Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
§ 6	Nachrangabrede	Der Kapitalbetrag wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.
§ 7	Sonstiges	Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt werden sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.
§ 11	Schriftform	Änderungen dieses Sparkassenkapitalbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Anlage 2: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		k. A. 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1		k. A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2		k. A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3		k. A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	152.271.916,92	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		k. A. 26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	88.695.752,52	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		k. A. 486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017		k. A. 483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		k. A. 84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		k. A. 26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	240.967.669,44		k. A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		k. A. 34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-17.606,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-4.401,50
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)	k. A.

23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-4.401,50	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-22.007,50		-4.401,50
29	Hartes Kernkapital (CET1)	240.945.661,94		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (3)	k. A.

34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-4.401,50		k. A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-4.401,50	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Immaterielle Vermögenswerte	-4.401,50		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		

41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet	4.401,50	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.		k. A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	240.945.661,94		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	17.297.257,20	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	17.297.257,20		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.

54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		k. A.
58	Ergänzungskapital (T2)		17.297.257,20	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		258.242.919,14	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		

	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		1.751.568.203,81	
Eigenkapitalquoten und –puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,76	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,76	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,74	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,74	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				

72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	12.564.968,32	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10.000,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	19.698.317,21	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

Anlage 3: Zusammensetzung der Verschuldungsquote

Alle nachfolgenden Informationen zur Verschuldungsquote beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.952.991,6
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	16.999,2
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	108.168,9
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	9.428,7
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.087.588,4

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	2.962.442,4
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-22,0
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	2.962.420,4
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	16.999,2
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.

8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	16.999,2
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	471.396,5
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-363.227,6
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	108.168,9
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	240.945,7
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.087.588,4
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,80
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpI		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	2.962.442,4
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	2.962.442,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	68.630,8
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	231.273,9
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	394,1
EU-7	Institute	143.167,0
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.063.715,0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	605.515,6
EU-10	Unternehmen	391.430,7
EU-11	Ausgefallene Positionen	140.701,0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	317.614,4

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)